OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601406/10/SE

Datum:
Linz, 21. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde von Herrn K G M H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. N N, vom 20. Mai 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. April 2016, GZ. VerkR96-8283-2015, wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird die Beschwerde mit der Maßgabe, dass die Strafhöhe auf 400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit auf 100 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf insgesamt 40 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz: belangte Behörde) vom 19. April 2016, GZ: VerkR96-8283-2015, wurde Herr K G M H, (kurz: Beschwerdeführer), belangt, weil er am 29. März 2015, um 10:17 Uhr, auf der Autobahn Nr. x bei km x in Fahrtrichtung Wien, Gemeinde S, mit einem Mercedes Benz, amtliches Kennzeichen: x, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 64 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde dabei bereits zu seinen Gunsten abgezogen. Es wurde eine Geldstrafe von 600 Euro und, falls diese uneinbringlich, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 216 Stunden sowie ein Kostenbeitrag von 60 Euro verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass sich aus dem eingeholten verkehrstechnischen Gutachten ergeben habe, dass es sich um eine gültige und korrekte Geschwindigkeitsmessung handle. Dies ergebe sich insbesondere aus den Auswertungen des archivierten Tatvideos.

I. 2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis im vollen Umfang bekämpft wird. Der Beschwerdeführer führt zusammengefasst aus, dass gutächterliche Ausführungen hinsichtlich der Tatzeit insbesondere der Uhrzeit, fehlen würden. Der Startzeitpunkt des Beschwerdeführers sei an seiner Wohnadresse in München um 09:10 Uhr gewesen. Die Fahrtstrecke nach S betrage 203 km, wofür eine Fahrzeit im Normalfall von 2 Stunden 6 Minuten gegeben sei. Der früheste Tatzeitpunkt hätte um 11:01 Uhr bzw. 11:16 Uhr in S sein können. Zudem ergebe sich aus dem eingeholten Gutachten, dass eine Geschwindigkeit von 185 km/h objektiv anlastbar wäre.
Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt sowie die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Aussprache einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe auf ein gesetzeskonformes mildes Maß im Sinne des § 20 VStG.

I. 3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 1. Juni 2016, eingelangt am 6. Juni 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z. 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I. 4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 27. Jänner 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Es wurde ein verkehrstechnischer

Amtssachverständiger beigezogen sowie der messende und amtshandelnde Polizeibeamte als Zeuge einvernommen.

Der Zeuge gab an, dass die auf den Bildern der Messung ersichtliche Uhrzeit von der Systemzeit des Computers übernommen werden würde. Die Uhrzeit könne manuell geändert werden, da eine „Administratorgenehmigung" vorliege. Beim Aufbau des Gerätes werde die Uhrzeit abgeglichen. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob er dies im konkreten Fall auch gemacht habe. Das System hänge an einem Internetstick und so werde die Zeit übernommen. Er habe beim System noch nie etwas umgestellt. Ob die automatische Umstellung der Uhrzeit aktiviert gewesen sei, wisse er nicht. Er gehe davon aus, dass 10:17 Uhr die richtige Uhrzeit gewesen sei.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige führte zusammengefasst aus:
Die auf den Bildern ersichtliche Uhrzeit wird vom Messcomputer übernommen. Wenn die Uhrzeit am verwendeten Computer, die der Mitteleuropäischen Zeit entspricht, nicht korrekt ist, weil es zum Beispiel durch die Umstellung von Sommer- auf Winterzeit eine Zeitverschiebung gibt, dann bildet sich dieser Zeitfehler auf dem Videobild ab. Die gegenständliche Zeit, 10:17:46 Uhr, ist die am Computer eingestellte Uhrzeit.

Die Messung beim VKS-System ist eine Durchschnittsmessung zwischen dem ersten Messpunkt, der am Bild 1 dargestellt ist und dem zweiten Messpunkt, der am Bild 2 dargestellt ist. Auf dieser Strecke dessen Länge gemessen wird und dessen Zeitdifferenzen durch Fahren gemessen wird, wird dann die Durchschnittsgeschwindigkeit ermittelt. Der Geschwindigkeitswert wird erst beim zweiten Bild generiert. Die Passpunkte, die auf der Fahrbahn eingezeichnet sind, befinden sich vor der Brücke. Der Abstand von der Brücke bis zum ersten Passpunkt, der am 2. Bild der Anzeige erkennbar ist, beträgt ca. 40 m. Der Passpunkt muss sich vor der Brücke befinden, weil ja sonst die Kameraperspektive nicht ausreichen würde diese Kontrollpunkte, insgesamt sind 6 auf der Fahrbahn markiert, zu erfassen. Das heißt, der erste Kontrollpunkt befindet sich im gegenständlichen Fall 40 m vor dem Brückenbeginn. Der Unterschied zwischen der Brücke und dem Ende der Messung „Bild 2" der Anzeige beträgt 43,6 m. Die gemessene Bruttogeschwindigkeit 200 km/h ist als korrekt einzustufen. Abzüglich der eichtechnischen Messtoleranz von 3 % ergibt sich daher netto ein vorhaltbarer Wert von 194 km/h. Das Gutachten des von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen hat die Messtoleranz fälschlicherweise zweimal abgezogen. Dieser doppelte Abzug ist aber messtechnisch nicht erforderlich. Aus den Messbildern ist erkennbar, dass das System korrekterweise die kürzeste Fahrstrecke zwischen den beiden Bildern genommen hat und sich auch allein daraus ein günstiger Wert für das gemessene Fahrzeug ergibt.

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass der 29. März 2015 ein Sonntag war. An diesem Wochenende bzw. diesem Tag wurde von Winterzeit auf Sommerzeit umgestellt, also die Uhren um eine Stunde vorgestellt.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verwies darauf, dass das monatliche Einkommen des Beschwerdeführers als Selbstständiger zwischen 1.200 – 2.000 Euro, 12mal/Jahr. liege. Die belangte Behörde habe keine strafmildernden Umstände berücksichtigt, obwohl Unbescholtenheit vorliege.

Die belangte Behörde beantragte die Abweisung der Beschwerde und führte aus, dass der Tatort ausreichend konkret angeführt sei sowie eine Strafreduktion aufgrund der hohen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus ihrer Sicht nicht möglich sei.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, und die mündliche Verhandlung am 27. Jänner 2017 sowie Einholung einer verkehrstechnischen Stellungnahme und Befragung eines Zeugen.

II. 2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer fuhr am 29. März 2015, 10:17 Uhr – Winterzeit, in der Gemeinde S, Autobahn x bei km x in Fahrtrichtung Wien mit einem PKW der Marke Mercedes-Benz mit dem amtlichen Kennzeichen x. In diesem Bereich galt zum Tatzeitpunkt die auf Autobahnen generell zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h. Aufgrund der durch einen geschulten Polizeibeamten ordnungsgemäß durchgeführten Geschwindigkeitsmessung mit dem geeichten Abstandmessgerät VIDIT Austria/VKS 3.1, Nr. A901 (BP-40282) wurde nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 % eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 64 km/h festgestellt.

Der Tatort ist bei Strkm. x.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.200 bis 2.000 Euro 12mal/Jahr.

II. 3. Hinsichtlich der Einwendungen des Beschwerdeführers betreffend Uhrzeit, nämlich dass er nicht binnen 1 Stunde die Strecke München – Seewalchen zurücklegen könne, wird festgehalten, dass am 29. März 2015 die Uhrzeit von Winterzeit auf Sommerzeit umgestellt wurde. Die Uhrzeit wurde somit um 1 Stunde nach vorne gestellt. Der Beschwerdeführer gibt selbst an, dass er bei

einer Abfahrtszeit von 09:10 Uhr frühestens um 11:01 Uhr bzw. um 11:16 Uhr am Tatort in S gewesen sein konnte. Die Fahrtstrecke von München nach S beträgt 203 km. Der Zeuge konnte nicht mit Sicherheit angeben, ob der zur Messung verwendete Computer die Uhrzeit von Winterzeit auf Sommerzeit automatisch umstellt. Er hat manuell keine Veränderungen getätigt. Unter der Annahme, dass die auf den Messbildern angezeigte Uhrzeit noch die Winterzeit ist, wäre die tatsächliche Ortszeit 11:17 Uhr (Sommerzeit). Dies deckt sich genau mit den Berechnungen und Angaben des Beschwerdeführers. Auf den Messbildern ist eindeutig das Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers erkennbar. Dies blieb auch vom Beschwerdeführer unbestritten.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass die auf den Messbildern ersichtliche Uhrzeit nicht der Sommerzeit entsprach, sondern noch die Winterzeit angegeben wurde. Dies ist eine plausible Erklärung für die eingewendete falsche Uhrzeit und stimmt auch mit den Angaben des Beschwerdeführers überein.

Die fachliche Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen ist schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte die vorgenommene Geschwindigkeitsmessung plausibel erklärt werden. Auch waren die Erklärungen zur Messstelle bzw. zum Tatort „bei Strkm. x" plausibel und nachvollziehbar.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zieht diese fachliche Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, die im Übrigen vom Beschwerdeführer nicht mehr in Frage gestellt wurde, als Grundlage für die Entscheidung heran.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III. 1. Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. lautet:

„§ 20 Fahrgeschwindigkeit

[...]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[...]

§ 99 Strafbestimmungen

[...]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

[...]"

III. 2. Mit dem Vorbringen eines verfehlten Tatzeitpunktes hinsichtlich der Angabe der Uhrzeit vermag der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuzeigen, da Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides haben, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (z. B. VwGH 21. März 1997, 97/02/0071). Das Erfordernis der Konkretisierung des Tatortes darf im Übrigen nicht isoliert gesehen werden, sondern ist in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten (so z. B. VwGH 29. November 1989, 88/03/0154), woraus zu schließen ist, dass dies auch umgekehrt, also die Konkretisierung der Tatzeitangabe in Verbindung mit dem Tatort zu betrachten ist.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.
Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhalten nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Wie sich im Beschwerdevorbringen gezeigt hat, war der Beschwerdeführer in seinen Verteidigungsrechten nicht beeinträchtigt. Es bestand auch keine Gefahr einer Doppelbestrafung, da in Verbindung mit dem Tatort diese ausgeschlossen werden kann.

III. 3. Die Geschwindigkeitsmessung wurde mit einem geeichten Messgerät von einem geschulten Polizeibeamten ordnungsgemäß durchgeführt. Das Messgerät war eindeutig auf das Fahrzeug des Beschwerdeführers gerichtet. Dieses geeichte Abstandsmessgerät bei ordnungsgemäßer Verwendung stellt ein taugliches Mittel zur Feststellung der Geschwindigkeit eines Fahrzeuges dar. Einem mit der Messung betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung überdies die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten. (vgl. dazu VwGH 2.3.1994, Zl. 93/03/0238 mit Hinweis auf VwGH 30.10.1991, Zl. 91/03/0154). Bei der Messung wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung

der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 64 km/h festgestellt. Somit ist der Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO 1960 erfüllt.

III. 4. Da § 99 Abs. 2e StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.
Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 42 VwGVG darf aufgrund einer vom Beschuldigten oder auf Grund einer zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde in einem Erkenntnis oder in einer Beschwerdevorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit liegt wesentlich über 50 km/h, weshalb auch bei Nichtvorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung die Mindeststrafe nicht zu verhängen ist.

Geschwindigkeitsüberschreitungen sind Hauptursache für Verkehrsunfälle. Das Risiko für alle Verkehrsteilnehmer steigt mit der jeweiligen Geschwindigkeitsüberschreitung progressiv, weshalb die Gefährdung der zu schützenden Interessen (Verkehrssicherheit) ein besonderes Ausmaß hat.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisses sowie der Sorgepflichten daher eine Geldstrafe von 400 Euro sowohl aus spezialpräventiven, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung von

Geschwindigkeitsbeschränkungen von wesentlicher Bedeutung ist, als auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten für tat- und schuldangemessen.

Die Beschwerde war somit dem Grunde nach als unbegründet abzuweisen.

IV. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer